



**Politische Gemeinde Eschlikon**

**Energieförderreglement  
(EFR)**

Der Gemeinderat Eschlikon erlässt gestützt auf Art. 11 Ziff. 3 der Gemeindeordnung das nachstehende Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt.

# Energieförderreglement

## I. Grundlagen

- |   |               |  |
|---|---------------|--|
| <b>strategische Zielsetzung</b>                                   | <b>Art. 1</b> | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Sicherstellung einer volkswirtschaftlich optimalen Energieversorgung.</li><li>2 Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und Minderung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie langfristige Sicherstellung der Stromversorgung ohne Kernenergie:<ol style="list-style-type: none"><li>1. 1. Priorität: Steigerung der Energieeffizienz</li><li>2. 2. Priorität: vermehrter Einsatz erneuerbarer Energie</li></ol></li></ol>  |
| <b>Grundsatz der Förderung (Förderbedingungen)</b>                | <b>Art. 2</b> | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Gesuche werden nur unterstützt, wenn bereits der Kanton Thurgau, bzw. der Bund (Pronovo; Einmalvergütung Photovoltaik-Anlagen) die Förderbeiträge ausbezahlt haben.</li><li>2 Es gelten die Förderbedingungen gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, bzw. des Bundes (Pronovo) bezüglich Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen.</li><li>3 Öffentliche Bauten sind von der Förderung ausgeschlossen.</li></ol>  |
| <b>Vorgehen / Bestimmungen zur Auszahlung von Förderbeiträgen</b> | <b>Art. 3</b> | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Es existiert kein spezielles Gesuchsformular der Gemeinde. Das Einsenden einer Kopie der Endabrechnung über Fördergelder des Kantons Thurgau oder des Bundes (Einmalvergütung EIV für Photovoltaikanklagen) mit einem Begleitschreiben unter Angabe einer Kontoverbindung zur Überweisung der Gelder genügt:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Einreichung Kopie der Endabrechnung des Fördergesuches Kantons Thurgau oder des Bundes.</li><li>2. Prüfung der Unterlagen durch die Gemeinde Eschlikon und Auszahlung der Förderbeiträge.</li><li>3. Es gelten die Förderbeiträge Gemeinde per Datum Endabrechnung Kanton Thurgau oder Bund.</li><li>4. Die Unterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Datum Endabrechnung Kanton Thurgau oder Bund bei der Gemeinde eingereicht werden.</li><li>5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.</li></ol></li></ol> |

6. Das durch die geförderten Massnahmen eingesparte CO2 darf nicht in Form von CO2-Zertifikaten weiterverkauft werden.
  7. Die Bauherrschaft akzeptiert eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
  8. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen (z.B. Baugesuch) müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
  9. Die ausbezahlten Fördermittel müssen in der Steuererklärung deklariert werden.
  10. Das Objekt muss sich in der Gemeinde Eschlikon befinden.
  11. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Abteilung Bau und Umwelt im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeorganisationsreglement abschliessend. Die Beschlüsse unterliegen keiner Rekursmöglichkeit.
  12. Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Budget der Politischen Gemeinde Eschlikon.
- 2 Weitere Infos auf [www.energie.tg.ch](http://www.energie.tg.ch), bzw. Druckversion „Förderprogramm Energie Kanton Thurgau“, sowie [www.eschlikon.ch](http://www.eschlikon.ch) und bei der Abteilung Bau und Umwelt der Gemeinde Eschlikon.

## II. Förderbeiträge

### Höhe der Beiträge

- Art. 4**
- 1 Die Politische Gemeinde Eschlikon leistet zusätzlich 50 Prozent der total vom Kanton Thurgau oder Bund (Pronovo= Einmalvergütung EIV für Photovoltaikanlagen) geleisteten Förderbeiträge im Maximum für:
 

1. Ein-/Zweifamilienhäuser	Fr. 1'500.00
2. Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohnungen)	Fr. 3'500.00
3. Gewerbe- und Industriebauten (Nichtwohnbauten)	Fr. 5'000.00
4. Übrige Massnahmen (z.B. E-Autos)	Fr. 500.00
  - 2 Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten und sind jederzeit möglich. Sie werden vorab im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde (z.Zt. „Regi - die Neue“) zur Vernehmlassung publiziert und unterliegen dem fakultativen Referendum.

### III. Schlussbestimmungen

<b>Inkraftsetzung</b>	<b>Art. 5</b>	<b>1</b>	Dieses Reglement tritt per 01.04.2017 in Kraft.
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>Art. 6</b>		Gesuche, die vor Inkrafttreten des geänderten Reglements anhängig (Einreichung beim Bund oder Kanton) gemacht worden sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

---

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Januar 2017

Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindeschreiber:  
sig. Hans Mäder                              sig. Marcel Aeschlimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Februar 2017 bis 14. März 2017. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen

Die Änderungen wurden vom Gemeinderat beschlossen am 15. August 2024.

Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindeschreiber:  
sig. Bernhard Braun                              sig. Silvan Zingg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. September 2024 bis 14. Oktober 2024. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen

---

#### Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Publikation
Erlass	12.01.2017	01.04.2017	Erstfassung	13.02.2017
Art. 2	06.02.2020	01.04.2020	geändert	14.02.2020
Art. 3 Abs. 1	06.02.2020	01.04.2020	geändert	14.02.2020
Art. 2	15.08.2024	01.01.2025	geändert	13.09.2024
Art. 3 Abs. 1	15.08.2024	01.01.2025	geändert	13.09.2024
Art. 4 Abs. 1	15.08.2024	01.01.2025	geändert	13.09.2024
Art. 6	15.08.2024	01.01.2025	geändert	13.09.2024